



06.10.2014
We/Fi

An alle Mitglieder
der Fachvereinigung Taxi/Mietwagen

R u n d s c h r e i b e n N r . 11/14

1. **Blitzer an Schulen: An Feiertagen kann Bußgeld unzulässig sein**
2. **BZP-Presseinformation: Taxigewerbe fordert klares Signal der Verkehrsminister**
3. **A.T.U-Rahmenvertrag: Großkunden-Konditionen ab dem 01.10.2014 – 10 % auf Reifen und Kompletträder!**
4. **Neuwagen-Anschlussgarantie: VW Nutzfahrzeuge bietet „TaxiGarantie PLUS“ für das 3. und 4. Betriebsjahr von Caddy, Caddy Maxi und T5**

zu Punkt 1.:

Blitzer an Schulen: An Feiertagen kann Bußgeld unzulässig sein

Wird ein Fahrer an einem Feiertag in der Nähe einer Schule wegen überhöhter Geschwindigkeit geblitzt, kann er ohne Bußgeld davonkommen.

Nämlich dann, wenn die vorgegebene Geschwindigkeit mit dem Hinweis „Mo-Sa., 7-18 Uhr“ und „Schule“ ergänzt wird. Zu diesem Urteil kam das Amtsgericht Wuppertal (Az. 12 OWi-723 Js 1323/13-224/13). Demnach ist unter den genannten Voraussetzungen die Geschwindigkeitsbegrenzung nicht nur an Sonntagen aufgehoben, sondern auch an gesetzlichen Feiertagen.

Im konkreten Fall war ein Autofahrer am Himmelfahrtstag 2013 mit 13 Stundenkilometern zu viel in der Nähe einer Schule geblitzt worden. Die Geschwindigkeit war auf 30 Stundenkilometer mit dem Zusatz „Mo-Sa., 7-18 Uhr“ und „Schule“, begrenzt. Gegen das Bußgeld von 25 Euro legte der Beklagte Einspruch ein. Der Fall kam vor Gericht. Den Richtern nach galt die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbeschränkung nicht für Christi Himmelfahrt. Denn die Beschränkung durch den Zusatz „Mo-Sa., 7-18 Uhr“ gelte zwar auch für Feiertage, die nicht auf einen Sonntag fallen, allerdings spiele der Zusatz „Schule“ eine entscheidende Rolle. Ausgehend davon, dass die Messstelle Schulkinder schützen soll, seien Sonntage von der Beschränkung ausgenommen. Da auch an gesetzlichen Feiertagen die Schule geschlossen ist, gelte die Beschränkung auch nicht an diesen Tagen, wenn unter dem Verkehrsschild der Zusatz „Schule“ stehe. Der Bußgeldbescheid ist rechtswidrig, so das Urteil.

Quelle: Der private gewerbliche Straßenpersonenverkehr Nordrhein-Westfalen Nr. 9 September 2014, herausgegeben vom Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e. V., Dortmund

.....

Zu Punkt 2.:

BZP-Presseinformation: Taxigewerbe fordert klares Signal der Verkehrsminister

Öffentlichen Rechtsbruch von Uber unverzüglich unterbinden

Kontrolle von Privatfahrern angemahnt

Frankfurt/Berlin, 26.09.2014. Das Taxigewerbe fordert von der Verkehrsministerkonferenz der Länder ein konsequentes Vorgehen gegen illegale „Privatfahrer“ und Anbieter wie Uber: „Es entstehen Digitalanbieter, die ungeachtet aller gesetzlichen Vorgaben „Privatfahrer“ zur Personenbeförderung einsetzen. Der Gesetzgeber hat genau dies mit dem Personenbeförderungsgesetz ausgeschlossen: Nur geprüfte und lizenzierte Fahrer dürfen in unserem Land Mitmenschen befördern. Es gilt Sicherheit vor einer sogenannten ‚Smartheit‘ etwaiger Kommunikationsformaten oder gar schneller Erlöse“, so Michael Müller, Präsident des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbandes (BZP). „Wer dies ignoriert, gefährdet die Sicherheit der Fahrgäste, die für faire Preise notwendige Tarifbindung, fördert jedoch Schwarzarbeit und Tagelöhner-Dasein“, so Müller in einem Schreiben an die Verkehrsministerkonferenz der Länder. Der stetige Rechtsbruch von solchen Unternehmen müsse unterbunden und geahndet werden. Das Gremium tagt in der kommenden Woche.

Nur gesundheitlich gecheckte, gut beleumundete und hinsichtlich ihrer Ortskenntnis geprüfte und lizenzierte Fahrer dürfen in unserem Land Mitmenschen befördern. Internationale Digitalkonzerne steuern hingegen mittels Internet-Technik „Privatfahrer“ und entziehen sich all den Regelungen, denen die Taxibranche unterliegt, missachten jegliche Richtlinien. Gesetzlich genormte Fahrzeug- und Fahrerprüfungen entfallen oder werden beliebig definiert, der Versicherungsschutz ist ungeklärt bis mangelhaft, die Tarifbindung und Beförderungspflicht entfallen. Letztendlich werde das Gefüge des Öffentlichen Personennahverkehrs aufgebrochen, erläutert Müller in seinem Schreiben.

Die Taxi-Branche hat daher einen klaren Forderungskatalog für die Verkehrsministerkonferenz formuliert:

- Erhalten Sie die Sicherheit unserer Fahrgäste mit der Bekräftigung des Personenbeförderungsgesetzes.
- Unterbinden Sie sofort den fortwährenden und öffentlichen Rechtsbruch von Uber und ähnlichen Angeboten. Kriminelles Vorgehen darf nicht geduldet werden. In keiner Form. Unterbinden Sie konsequent jede weitere Geschäftstätigkeit derartiger Unternehmen in Deutschland.
- Verordnen Sie eine Prüfung sogenannter Privatfahrer seitens der Ordnungsbehörden. Das illegale Befördern von Menschen muss nach den Regeln des Rechtsstaates verfolgt, Zuwiderhandlungen geahndet werden.

In Deutschland tragen das Taxigewerbe 23.000 kleine und mittelständische Unternehmen mit etwa 55.000 Fahrzeugen, oft Familienbetriebe, die sich trotz hartem Wettbewerb und täglichem Überlebenskampf dem Mindestlohn verschrieben haben. Rund drei Milliarden Euro Umsatz erwirtschaften sie, die verwandte Mietwagenbranche noch einmal 1,2 Milliarden. Jede Fahrt unterliegt selbstverständlich der Umsatzsteuer, jedes Fahrzeug hat eine gewerbliche – und damit dreimal so teure – Kfz-Versicherung, für jeden Angestellten werden die entsprechenden Lohnnebenkosten bis hin zur Alterssicherung in die staatlichen Sicherungssysteme abgeführt.

„Das Taxigewerbe akzeptiert den Wettbewerb mit allen anderen Mobilitätsanbietern - unter der Vorgabe gleicher Wettbewerbsregeln. Wir stehen längst selbst für Innovation – solche entwickeln wir bereits aus Eigeninteresse und im Interesse der Fahrgäste“, so Müller.

.....

Zu Punkt 3.:

A.T.U-Rahmenvertrag: Großkunden-Konditionen ab dem 01.10.2014 – 10 % auf Reifen und Komplettträder!

der Wechsel auf Winterreifen steht schon bald oben auf der Agenda. Marktführer A.T.U bietet BZP-Mitgliedern in diesem Herbst/Winter unverändert günstige 10 % Rabatt auf Reifen und Komplettträder an. Neben der „klassischen“ A.T.U-Card, mit der alle Reparaturen und Einkäufe bargeldlos erfolgen, kann der Unternehmer die BZP-Exklusivvorteile auch mit einer gesonderten Barzahlungs-Rabattkarte nutzen.

Vom 01.10.2014 bis zum 31.03.2015 gelten für Inhaber der A.T.U-Card dabei folgende Rabattkonditionen:

Verschleißteile 30%

Motoröle 20%

Scheibenaustausch 25% (Rabatt auf Gesamtrechnung)

Zubehör 5%

Reifen oder Komplettträder 10%(!) auf den jeweiligen Filialpreis

Auch bei den Dienstleistungen kann A.T.U mit günstigen Preisen punkten. So kostet das reine Wechseln von 4 Rädern (ohne Wuchten, aber mit Wuchtkontrolle) lediglich 10,08 €. Weitere Preise für Dienstleistungen betragen (Nettowerte):

Radwechsel ohne Wuchten 2,52 €

Radwechsel mit Wuchten inkl. Ventil und Gewichte auf Stahlfelge 6,30 €

Radwechsel mit Wuchten inkl. Ventil und Gewichte innenkleben auf Alufelge 8,40 €

Neumontage auf Stahlfelge inkl. Ventil und Gewichte Neu-Reifen (Kauf bei A.T.U) 8,40 €

Neumontage auf Alufelge inkl. Ventil und Gewichte innenkleben Neu-Reifen (Kauf bei A.T.U) 10,50 €

Neumontage auf Stahlfelge inkl. Ventil und Gewichte Run-Flat-Reifen (Kauf bei A.T.U) 12,61 €

Neumontage auf Alufelge inkl. Ventil und Gewichte innenkleben Run-Flat-Reifen (Kauf bei A.T.U) 14,71 €

Reifeneinlagerung je Rad und Saison 8,62 €

Stundensatz 56,00 €

Bitte beachten Sie, dass obige Dienstleistungspreise im Reifenbereich nur für die A.T.U-Card-Inhaber gelten. Bei den Barzahlerausweisen sind diese nicht gültig, da hier ein Rabatt auf die Filialpreise hinterlegt ist.

Die Anträge für beide Kartenarten erhalten Sie über die Verbandsgeschäftsstelle.

Zu Punkt 4.:

Neuwagen-Anschlussgarantie: VW Nutzfahrzeuge bietet „TaxiGarantie PLUS“ für das 3. und 4. Betriebsjahr von Caddy, Caddy Maxi und T5

Mit einer aktuellen Sonderaktion findet Volkswagen Nutzfahrzeuge mit Gewissheit das Interesse vieler Taxi- und Mietwagenunternehmen. Im Zusammenwirken mit einem weiteren BZP-Fördermitglied, nämlich der mobile Garantie GmbH, hat Volkswagen Nutzfahrzeuge die TaxiGarantie PLUS gestartet.

Inhalt dieses für die Fahrzeugkäufer kostenlosen Pakets ist, dass bei einem Neukauf eines Taxi- oder Mietwagens von Volkswagen Nutzfahrzeuge der Modellreihen Caddy, Caddy Maxi und T5 im Anschluss an die 24-monatige Herstellergarantie für eine weitere 24-Monatsperiode eine Neuwagen-Anschlussgarantie läuft. In diesen weiteren zwei Jahren wird über mobile Garantie GmbH eine

umfassende Teile- und Baugruppengarantie gewährt, und dies bis zu einer Gesamtleistung von 500.000 km!

Sofern der Unternehmer einen Leistungsanspruch auf die Long-Life Mobilitätsgarantie hat, bestehen auch Anschlussmobilitäts- und Ersatzwagenansprüche. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit eines Upgrades bei Laufzeit und Leistungsumfang.

Die Aktion „TaxiGarantie PLUS“ von VW Nutzfahrzeuge startet mit Auftragseingang ab dem 01.07.2014 und ist befristet für alle Auftragseingänge bis zum 31.12.2014 mit Geltung für Caddy, Caddy Maxi und T5-Modelle.

Mit freundlichen Grüßen

**Verband des Verkehrsgewerbes
Südbaden e.V.**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Welling', with a stylized flourish at the end.

Dipl.-Vw. Peter Welling
(Hauptgeschäftsführer)

Anlagen

Zu Punkt 2.: Info-Flyer TaxiGarantie PLUS

Beilage

TAXItimes